



Präambel

„Wir fördern Verantwortung, indem wir Verantwortung übertragen und übernehmen.“

- einer der sieben Leitsätze aus dem Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn -

Unsere Pfarrei stellt sich mit dieser Geschäftsordnung der Herausforderung, die Gemeindearbeit vor Ort zu stärken und zugleich auch mit neuen Strukturen die Zukunft zu gestalten. Die Zusammensetzung und die Arbeit der Gemeindeausschüsse stellen ein Novum dar. Wir müssen Erfahrungen sammeln und diese Geschäftsordnung regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und Effektivität prüfen und gegebenenfalls anpassen.

I.

Auftrag

Die Gemeindeausschüsse sind als lokale Gremien dem Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel zugeordnet. Sie wahren und fördern die Identität der „Kirche vor Ort“.

II.

Aufgaben

1. Einordnung

Die Gemeindeausschüsse haben die Aufgabe, die pastoralen Belange ihrer Gemeinde mitzutragen und mitzugestalten. Dabei leitet sie die Frage, welche Bedürfnisse die Menschen vor Ort haben und wie ihr Zugang zu Glauben und Kirche ist.

Ziel ist die Bündelung von Kräften und Ressourcen sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung dezentraler Strukturen.

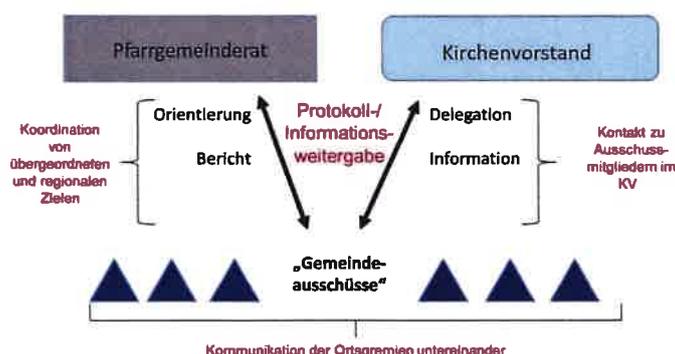
Die Arbeit der Gemeindeausschüsse orientiert sich an den Beschlüssen des Pfarrgemeinderates (PGR) und des Kirchenvorstandes (KV) der Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel, sowie den konkreten Herausforderungen und Aufgaben vor Ort. Dabei lassen sie sich von den in der Pastoralvereinbarung formulierten Visionen leiten und beteiligen sich in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat an der Umsetzung der Pastoralvereinbarung.

Die Gemeindeausschüsse organisieren das Gemeindeleben. Sie entscheiden selbständig über Aktivitäten, die die Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort und das örtliche Gemeinde- und Gebetsleben stärken und nutzen so die Kompetenz, die aus der Ortskenntnis hervorgeht.

Betreffen die geplanten Aktivitäten auch die Spendung von Sakramenten sowie liturgische Angebote, die terminlich oder in sonstiger Weise Einfluss auf andere Gemeinden oder die Pfarrei haben (z. B. im Rahmen der Sakramenten-Konzepte und Schwerpunktsetzung der Pastoralvereinbarung), so sind diese mit dem Pastoralteam (bzw. den von ihm beauftragten Verantwortlichen) und dem Pfarrgemeinderat abzustimmen.

In der Arbeit der Gemeindeausschüsse kommt der Unterstützung und Vernetzung von in der Gemeinde bestehenden Gruppen, Vereinen und Verbänden eine besondere Bedeutung zu.

Systematische Einordnung der Gemeindeausschüsse



2. Pastorale Aufgaben des Gemeindeausschusses

- Stärken ausbauen und Profil der Gemeinde schärfen
- Gemeinschaft innerhalb der eigenen Gemeinde fördern
- gelebte Traditionen pflegen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Liturgische Besonderheiten pflegen und Dienste fördern
- Aufmerksamkeit für Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten pflegen
- Unterstützung der Präventionsfachkraft
- Mitwirkung bei Wahlen zum KV und PGR
- Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen
- Planung von Aktionen vor Ort
- Repräsentationen bei Anlässen der Gemeinde

3. Verwaltungsaufgaben nach Delegation durch den Kirchenvorstand

A. Rechtsgeschäfte

Das Abschließen von Rechtsgeschäften ist bis max. 2.500,00 EUR inkl. MwSt. pro sachlich zusammenhängender Maßnahme möglich. Eine Aufteilung einer sachlichen zusammenhängenden Maßnahme in mehrere Einzelmaßnahmen ist dabei nicht möglich.

Insbesondere gilt es vorrangig, in Verantwortung für die betriebsnotwendigen Gebäude vor Ort Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Instandhaltung, Wartung, Pflege und sonstiger kleinerer Baumaßnahmen sowie Einkäufe, sofern sie nicht über den zentralen Einkauf über das Pfarrbüro geregelt sind, zu tätigen.

Voraussetzung ist, dass das erforderliche Budget für Instandhaltung (siehe B.) oder ein entsprechendes Guthaben zur freien Verwendung (siehe C.) in der Gemeinde vorhanden ist.

B. Regelungen für die Instandhaltung betriebsnotwendiger Gebäude

Das Budget für Instandhaltungsmaßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden wird auf 3.000 EUR pro betriebsnotwendigem Gebäude festgesetzt. Zurzeit sind dies 2 Gebäude (Kirche und Gemeindehaus) je Gemeinde; Änderungen im Zuge der Immobilienstrategie bleiben vorbehalten. Dies orientiert sich an der bestehenden Regelung der pauschalierten Bauzuschüsse durch das EGV. Entsprechend gilt dies nur für Maßnahmen, welche im Rahmen der pauschalierten Bauzuschüsse unterstützungsfähig sind.

Bei Änderungen der entsprechenden Verwaltungsordnung durch das EGV kann diese Regelung durch den KV durch eine sinngemäß analoge Regelung ersetzt werden.

C. Regelungen für das Guthaben zur freien Verwendung

Über das Guthaben aus der Erzielung von Erlösen kann jede Gemeinde pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 5.000 EUR verfügen. Voraussetzung ist ein ausreichendes Guthaben der Gemeinde (Anteil am Gemeinschaftskonto). Mindestens 5.000 EUR müssen auf dem Gemeinschaftskonto verbleiben.

Über die Höhe des Guthabens informiert der KV bzw. Finanzausschuss automatisch quartalsweise.

Soll aus dem vorhandenen Guthaben eine Maßnahme oder ein Projekt mit Kosten über 5.000 EUR finanziert werden, so bedarf dies der Zustimmung des KV. Das Recht des KVs, im Einzelfall eine von dieser Regelung abweichende Entscheidung zu treffen, bleibt unberührt.

Der Gemeindeausschuss kann über folgende erzielte Einnahmen verfügen:

- Einnahmen aus Spenden und Kollekten mit einer vermögensrechtlichen Zweckbestimmung zugunsten der jeweiligen Ortsgemeinde
- Einnahmen, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit (z.B. Einnahmenüberschüsse aus dem Verkauf von Speisen, Getränken und Waren bei Gemeindefesten, sonstigen gemeindlichen Anlässen

und Basaren, Einnahmen aus stunden- oder tageweisen Einzel-Vermietungen einzelner Räume des Gemeindehauses) stammen, soweit diese Tätigkeit dem räumlichen Zuständigkeitsbereich des Gemeindeausschusses zuzurechnen ist

Eine Aufstellung dieser Einnahmen wird den Gemeindeausschüssen quartalsweise automatisch vom Pfarrbüro samt Kontoauszügen zur Verfügung gestellt.

Die Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel ist an diesen Einnahmen mit 30% zu beteiligen. Dieser Anteil dient der Deckung von Kosten (z.B. für Energie und Personal), die der Pfarrei durch die Nutzung der Einrichtungen entstehen.

70% der Einnahmen stehen für Gemeindezwecke zur freien Verfügung gemäß den o.g. Regelungen.

D. Nicht auf den Gemeindeausschuss übertragungsfähige Rechtsgeschäfte

- Wohnungsmiet-, Erbbaurechts- und Pachtverträge
- Verwaltung und Finanzen von Wirtschaftenden Einheiten
- Verträge über regelmäßige Wartungen und über die bloße Reinigung hinausgehender Pflege von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen einschl. EDV/ IT;
- Personalangelegenheiten der arbeitsvertraglich Beschäftigten der Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel
- Ehrenamtspauschalregelungen
- weitere Rechtsgeschäfte, die der kirchen- bzw. staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(s. hierzu Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz; KA 08-2009 - Verwaltungsverordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.5.1995 (KA 1995, Nr. 113.) in der Fassung vom 10.8.2005 (KA 2005, Nr. 152.).

- Alle Maßnahmen, die den Denkmalschutz betreffen oder betreffen könnten

E. Pfarrhäuser und nicht-betriebsnotwendige Gebäude

Für als betriebsnotwendig anerkannte Pfarrhäuser bzw. Dienstwohnungen sowie das Pfarrbüro sind die Gemeindeausschüsse nicht primär zuständig. Für diese benennt der Bauausschuss des KV Ansprechpartner/Baubevollmächtigte. Gleiches gilt für andere nicht-betriebsnotwendige Gebäude z.B. Mietshäuser. Gleichwohl sind die Gemeindeausschüsse gehalten, sich unterstützend in die Verwaltung und Instandhaltung der nicht-betriebsnotwendigen Gebäude mit Rat und Tat einzubringen.

F. Ausnahmen und sonstige Regelungen

Für Sicherheitsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug, welche unmittelbares Handeln erfordern, sind die Regelungen A., B. und C. nicht bindend. Der Pfarrer als Vorsitzender des KV ist unverzüglich über die Maßnahme zu informieren und der KV bzw. der Bauausschuss sind schnellstmöglich in die Maßnahme einzubinden. Die Gemeinden informieren KV/Bauausschuss über durchgeführte Rechtsgeschäfte.

G. Weitere Aufgaben

- Organisation der Belegungen des Gemeindezentrums in Absprache mit dem Kontaktbüro und dem Pfarrbüro
- Abdeckung des Sachbereichs „Arbeitssicherheit“ vor Ort durch einen benannten örtlichen Sicherheitsbeauftragten. Diese Person sollte, dies als Empfehlung, Mitglied des Gemeindeausschusses sein. Die Unterstützung des Sachbereichs erfolgt, sofern eingerichtet, durch die Koordinationsstelle Arbeitssicherheit für die Gesamtpfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel, die direkt dem KV unterstellt ist

Bei Immobilienangelegenheiten (wesentliche Bau- oder Nutzungsänderungen) muss stets der Bauausschuss des KV unterstützend hinzugezogen und sein Einverständnis eingeholt werden.

Kinder- und Jugendfreizeiten/Ausflüge dürfen im Rahmen der Haushaltsplanung, sofern vom KV auf Basis eines vorliegenden Finanzierungsplanes bewilligt, im vorgelegten Umfang durchgeführt werden. Freizeiten außerhalb des Etats bedürfen der Zustimmung des PGR bzw. des

Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat und der Genehmigung durch den KV auf Basis eines gesondert vorzulegenden Finanzierungsplanes.

Die Erörterung, Herbeiführung und Abstimmung über Beschlussvorlagen auf dem Gebiet der Finanz- und Verwaltungsaufgaben obliegt dem gesamten Gemeindeausschuss. Die Durchführung der Aufgaben (Beschlussvorbereitung, Beschlussumsetzung/ Abschluss von Verträgen, Auftragserteilung etc.) erfolgt durch interne Festlegung des Personenkreises im Gemeindeausschuss. Der KV kann darüber hinaus im Einzelfall die Person(en) zur Durchführung vorschlagen oder durch Beschluss bevollmächtigen. Die Person(en) müssen nicht Mitglied des Gemeindeausschusses sein.

Im Vorfeld baulicher Aktivitäten in Zuständigkeit der Gemeindeausschüsse kann im Bedarfsfalle der Bauausschuss beratend hinzugezogen werden.

III.

Besondere Themengebiete mit Absprachebedarf

Entscheidungen über nachfolgende Themenfelder, sofern örtlich von Bedeutung, dürfen erst nach Absprache mit den zuständigen übergeordneten Gremien der Pfarrei getroffen werden:

| Themen | Zuständigkeit |
|--------------------------|-----------------------------------|
| Öffentlichkeitsarbeit | Arbeitskreis des PGR |
| Kinder- und Jugendarbeit | Sachausschuss Jugend des PGR |
| EDV/ IT | ADM i. V .m. Caritasverband Herne |
| Bereich Friedhöfe | AK Friedhofswesen |
| Arbeitssicherheit | AK Arbeitssicherheit |
| Zentraler Einkauf | Pfarrbüro |

IV.

Bildung und Besetzung der Gemeindeausschüsse

Rechtliche Vorgaben der Erzdiözese Paderborn für einen Gemeindeausschuss bestehen nicht. Alle Regelungen, die die Konstituierung des Gemeindeausschusses, seine Amtszeit oder die Zusammensetzung seiner Mitglieder betreffen, gelten daher nur für die Gemeinden innerhalb der Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel. Sie richten sich allein nach örtlichen Erfordernissen.

Die Mitglieder der Gemeindeausschüsse werden auf Vorschlag der noch amtierenden Gemeindeausschüsse vom Pfarrgemeinderat berufen.

Die Größe des künftigen Gemeindeausschusses bestimmt der jeweils amtierende Gemeindeausschuss. Dabei soll sich dieser an den Vorgaben des Statuts für Pfarrgemeinderäte orientieren. Da Berufungen unmittelbar durch den Gemeindeausschuss entfallen, finden die Vorschriften über den im Statut für Pfarrgemeinderäte erwähnten Proporz insoweit keine Anwendung.

Der Gemeindeausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz. Alternativ kann ein zweiköpfiges Vorstandsteam gewählt werden. Zusätzlich sollte die Protokollführung geregelt werden.

Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Gäste und Interessierte, die sich über das Gemeindeleben austauschen, Kritik äußern, Anregungen geben oder auch mithelfen möchten, sind herzlich willkommen.

Die Treffen sollten mindestens quartalsweise erfolgen. Die Termine werden auf der Homepage unter „Pfarreikalendar – Tabellarische Wochenliste“ bekannt gegeben.

V.
Arbeitsweise, Organisation und Protokoll

1. Der Gemeindevorstand trifft sich nach Absprache, mindestens aber einmal im Quartal.
2. Es wird jeweils ein Sitzungsprotokoll erstellt, das alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Vorstand des Pfarrgemeinderates, die Stellvertretenden Vorsitzenden des KV sowie der leitende Pfarrer und das Pfarrbüro erhalten.
3. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - Bericht aus dem PGR
 - Anträge an den PGR
 - Informationen aus dem KV
 - Anträge an den KV
4. Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Der PGR der Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel kann die hier getroffenen Regelungen jederzeit verändern oder anpassen, wenn er dies für notwendig erachtet. Die Änderungen des PGR bedürfen auch der Zustimmung durch den KV.
6. Bei strittigen pastoralen Fragen im Gemeindevorstand und in Bezug auf diese Geschäftsordnung entscheidet der PGR. Bei strittigen finanziellen/verwaltungstechnischen Fragen entscheidet der KV.

Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der erneuten Zustimmung des KVs und des PGRs.

Diese Geschäftsordnung wurde am 18. Juni 2024 vom PGR und am 25. Juni 2024 vom KV der Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

für den Pfarrgemeinderat

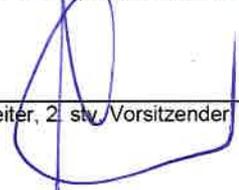

Christina Beckmann, Vorsitzende


Kathrin Enk-Hassenewert, Vorsitzende


Lüdger Plümpe, Leitender Pfarrer

für den Kirchenvorstand


Stefan Schönwasser, 1. stv. Vorsitzender


Hubert Vorreiter, 2. stv. Vorsitzender